



# Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

---

Nr. 01 Jahrgang 2018    ausgegeben am 15.01.2018

Seite 1

---

## Inhalt

- 01/2018    103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau, Teilbereich Atteln  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 02/2018    104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau, Teilbereich Atteln  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 03/2018    105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau, Teilbereich Lichtenau und  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Markus Linde V"  
a) Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse  
b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 04/2018    Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Lichtenau zum 31.12.2010**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,  
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau  
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.lichtenau.de](http://www.lichtenau.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

01/2018

**Stadt Lichtenau  
Der Bürgermeister**

**Lichtenau, den 09.01.2018**

## **B E K A N N T M A C H U N G**

**103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau,  
Teilbereich Atteln  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau im Ortsteil Atteln, Ausweisung einer Sondergebietsfläche „Feuerwehrgerätehaus“.

Der Planentwurf mit Begründung und Anlagen liegt nunmehr einen Monat lang, und zwar in der Zeit vom

**23.01.2018 bis 26.02.2018 einschließlich**

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Nach den §§ 3 und 4 des Baugesetzbuches haben die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange das Recht, sich über die Beteiligungsverfahren im Internet zu informieren.

Die laufenden Beteiligungsverfahren finden Sie auf der Homepage der Stadt Lichtenau, Bereich Bauen/Planen/Wohnen,  
Bauen in Lichtenau  
Laufende Beteiligung an Bauleitplanverfahren.

Im Planverfahren behandelte Umweltthemen: Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, geschützte Arten, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Lichtenau verfügbar:

Begründung einschließlich des Umweltberichtes zur 103. Flächennutzungsplanänderung. In der Begründung einschließlich des Umweltberichtes werden u.a. die Bestandssituation sowie die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen erläutert.

Weiterhin wurde eine Artenschutzprüfung erarbeitet:

Themen: Erfassung der planungsrelevanten und artenschutzrechtlich relevanten Tierarten gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch:

Themen: Beschreibung des Umweltzustandes und Analyse der umwelterheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen (einschließlich Gesundheit, Bevölkerung gesamt), Klima/Luft, Boden, Wasser, Pflanzen (einschließlich Biologische Vielfalt), Tiere (einschließlich Biologische Vielfalt), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Des weiteren erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, eine Darstellung der alternativen Planungsmöglichkeiten und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Menschen (einschließlich Gesundheit, Bevölkerung gesamt), Klima/Luft, Boden, Wasser, Pflanzen (einschließlich Biologische Vielfalt), Tiere (einschließlich Biologische Vielfalt), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen sind zudem den Stellungnahmen zu entnehmen, die insbesondere während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden:

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag: 08.00 – 16.00 Uhr    Dienstag: 08.00 – 16.00 Uhr    Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr    Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

In der Mittagszeit (12.00 Uhr - 13.30 Uhr) nach Absprache.

gez.

Hartmann



geplante 103. Änderung des FNP

02/2018

**Stadt Lichtenau  
Der Bürgermeister**

**Lichtenau, den 09.01.2018**

## **B E K A N N T M A C H U N G**

**104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau,  
Teilbereich Atteln  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 13.09. 017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau, Erweiterung der Mischgebietsfläche im Bereich der Firma Werner und REWE Markt.“

Der Planentwurf mit Begründung und Anlagen liegt nunmehr einen Monat lang, und zwar in der Zeit vom

**23.01.2018 bis 26.02.2018 einschließlich**

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Nach den §§ 3 und 4 des Baugesetzbuches haben die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange das Recht, sich über die Beteiligungsverfahren im Internet zu informieren.

Die laufenden Beteiligungsverfahren finden Sie auf der Homepage der Stadt Lichtenau, Bereich Bauen/Planen/Wohnen,  
Bauen in Lichtenau  
Laufende Beteiligung an Bauleitplanverfahren.

Im Planverfahren behandelte Umweltthemen: Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, geschützte Arten, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Lichtenau verfügbar:

Begründung einschließlich des Umweltberichtes zur 104. Flächennutzungsplanänderung. In der Begründung einschließlich des Umweltberichtes werden u.a. die Bestandssituation sowie die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen erläutert.

Weiterhin wurde eine Artenschutzprüfung erarbeitet:

Themen: Erfassung der planungsrelevanten und artenschutzrechtlich relevanten Tierarten gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch:

Themen: Beschreibung des Umweltzustandes und Analyse der umwelterheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen (einschließlich Gesundheit, Bevölkerung gesamt), Klima/Luft, Boden, Wasser, Pflanzen (einschließlich Biologische Vielfalt), Tiere (einschließlich Biologische Vielfalt), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Des weiteren erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, eine Darstellung der alternativen Planungsmöglichkeiten und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Menschen (einschließlich Gesundheit, Bevölkerung gesamt), Klima/Luft, Boden, Wasser, Pflanzen (einschließlich Biologische Vielfalt), Tiere (einschließlich Biologische Vielfalt), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen sind zudem den Stellungnahmen zu entnehmen, die insbesondere während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden:

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

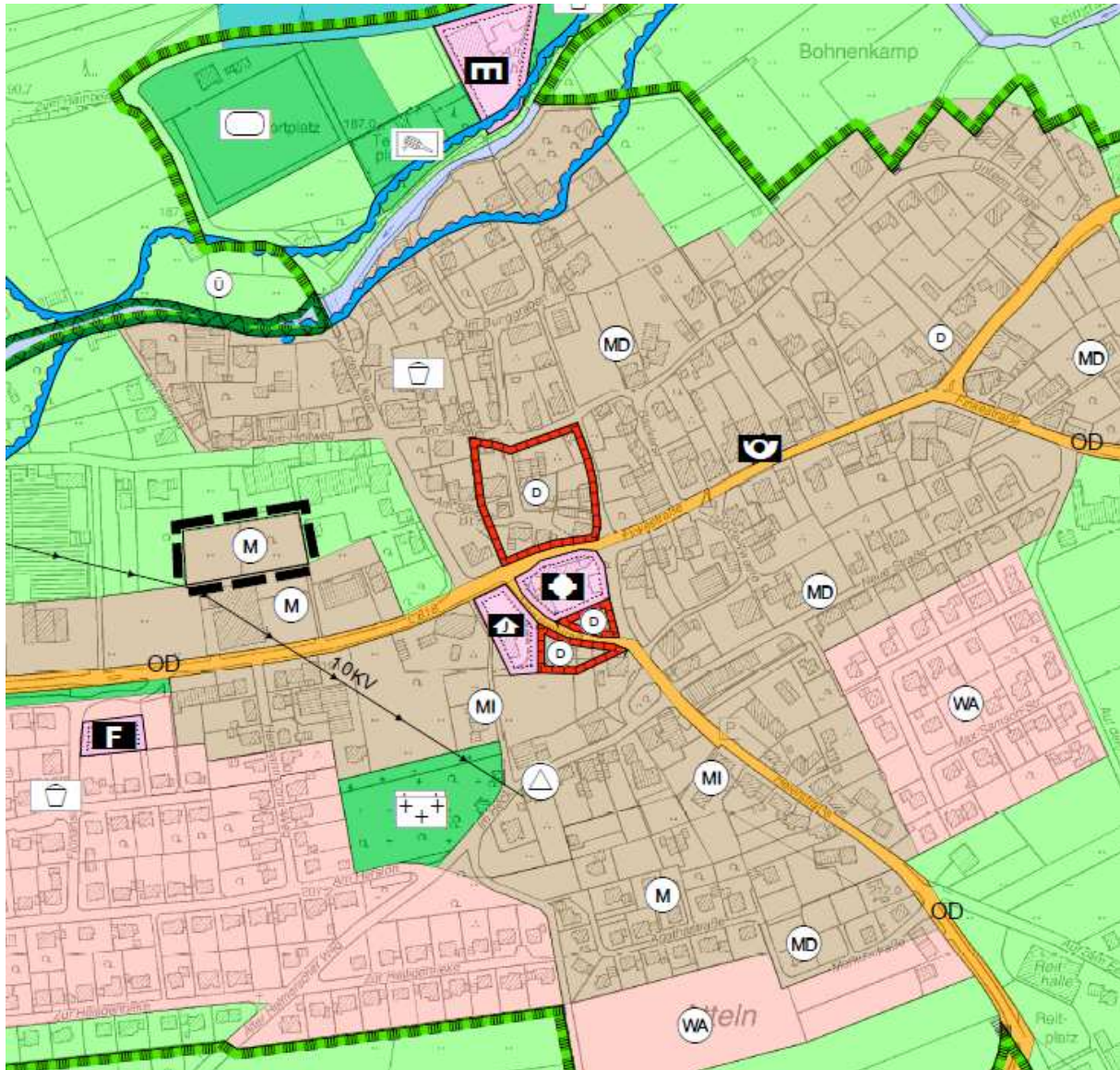
#### Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag: 08.00 – 16.00 Uhr    Dienstag: 08.00 – 16.00 Uhr    Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr    Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

In der Mittagszeit (12.00 Uhr - 13.30 Uhr) nach Absprache.

gez.

Hartmann  
Bürgermeister



104. Änd. FNP  
Übersichtslageplan

03/2018

**Stadt Lichtenau  
Der Bürgermeister**

**Lichtenau, den 09.01.2018**

## **B E K A N N T M A C H U N G**

**105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau,  
Teilbereich Lichtenau und  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Markus Linde V"  
a) Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse  
b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 11.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau beschließt die Einleitung der Verfahren zur 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 Markus Linde V im Ortsteil Lichtenau.

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig gibt die Stadt allen Interessenten Gelegenheit, sich zu der Planaufstellung zu äußern. Zu diesem Zweck liegen die Planentwürfe gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom

**23.01.2018 bis 09.02.2018 einschließlich**

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag: 08.00 – 16.00 Uhr    Dienstag: 08.00 – 16.00 Uhr    Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr    Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

In der Mittagszeit (12.00 Uhr - 13.30 Uhr) nach Absprache.

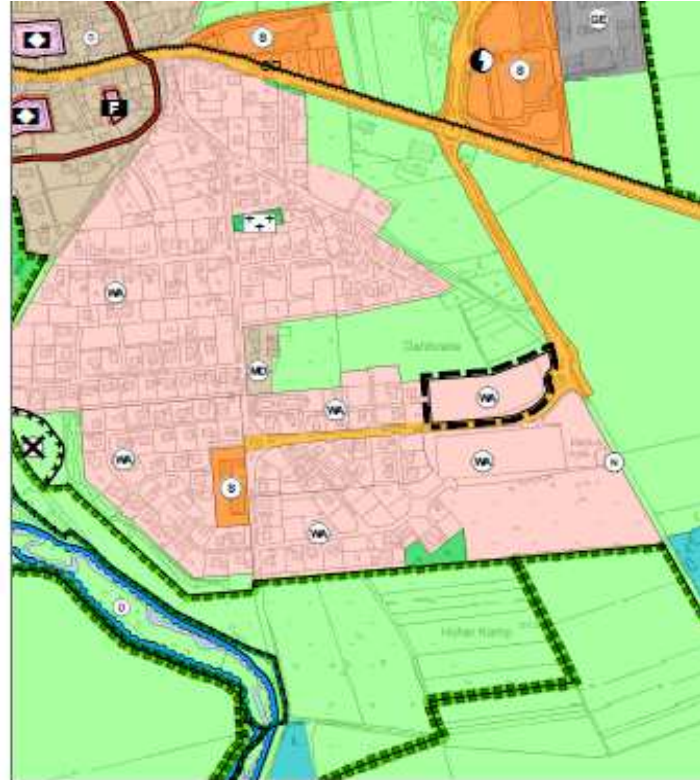
gez.

Hartmann





Auszug aus dem rechtswirksamen FNP



geplante 105. Änderung des Flächennutzungsplans

04/2018

## **Bekanntmachung des Gesamtabchlusses der Stadt Lichtenau zum 31.12.2010**

Aufgrund des § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller erfolgten Änderungen, hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 23.11.2017 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gesamtabchluss zum 31.12.2010 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 117.597.234,60 €, einem Stand der Liquiden Mittel in der Kapitalflussrechnung von 2.467.885,88 € und im Ergebnis einem Fehlbetrag in Höhe von 2.085.606,06 € festgestellt.
2. Der Fehlbetrag wird durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.
3. Dem Bürgermeister wird gem. §116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Positionen zum 31.12.2010 abgedruckt:

Bilanzsumme:	117.597.234,60 €
Stand Liquide Mittel in der Kapitalflussrechnung:	2.467.885,88 €
Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung:	2.085.606,06 €
Entnahme Ausgleichsrücklage:	2.085.606,06 €

### **Bekanntmachung des Gesamtabchlusses**

Der Gesamtabchluss 2010 wird hiermit entsprechend § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Dem Landrat des Kreises Paderborn als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde der Gesamtabchluss 2010 samt den Anlagen, dem Gesamtlagebericht und dem Beteiligungsbericht mit Schreiben vom 01.12.2017 gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW angezeigt.

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2010 wird ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Lichtenau, Zimmer 15, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

33165 Lichtenau, 03.01.2018

gez.

Hartmann  
Bürgermeister